



**Amtssigniert.** SID2024121163865  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](mailto:amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Amt der Tiroler Landesregierung  
**Abteilung Umweltschutz**  
Rechtliche Angelegenheiten

**Mag. Sarah Maria Leitgeb**  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 3481  
[umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

U-ABF-6/56/316-2024  
Innsbruck, 18.12.2024

**Bauentsorgungsgesellschaft m.b.H., Innsbruck;**  
**Standort Zenzenhof;**  
**1. Stilllegung der Bodenaushubdeponie;**  
**2. Weiterbetrieb und Erweiterung des Baurestmassenzwischenlagers;**  
**3. Erweiterung der befestigten Außenfläche;**  
**Verfahren nach dem AWG 2002;**  
**KUNDMACHUNG einer mündlichen Verhandlung**

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

### I. Genehmigungssituation

Die Bauentsorgungsgesellschaft m.b.H. betreibt aufgrund mehrerer Bescheide des Landeshauptmannes von Tirol eine Bodenaushubdeponie, ein Baurestmassenzwischenlager und eine Bioremediationsanlage am Standort Zenzenhof. Der Konsens der gegenständlichen Anlagen setzt sich aus den diesbezüglichen Genehmigungsbescheiden zusammen.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 27.02.2008, Zl. U-30.206/61, wurde der Bauentsorgungsgesellschaft m.b.H. die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie Zenzenhof auf einer Fläche von ca. 38.701 m<sup>2</sup> mit einer Gesamtkapazität von ca. 219.000 m<sup>3</sup> erteilt und zuletzt bis zum 31.12.2025 befristet. Neben diversen Nebenbestimmungen wurde die Umsetzung der im Projekt vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen (Landschaftspflegerischer Begleitplan) vorgeschrieben. Die Deponiefläche sollte nach erfolgter Rekultivierung weiterhin als landwirtschaftliche Intensivfläche genutzt werden.

Die Bauentsorgungsgesellschaft m.b.H. betreibt zudem aufgrund mehrerer Bescheide (Erstgenehmigung mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 19.09.2011, Zl. U-30.206/177, iVm § 34 DVO 2008) ein Baurestmassenzwischenlager samt mobiler Aufbereitung mit einer Gesamtkapazität von

20.000 Tonnen/Jahr und einer Aufbereitungsdauer von 200 Stunden/Jahr im Ausmaß von derzeit 5.660 m<sup>2</sup> befristet bis zum 31.12.2025.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 19.09.2011, ZI. U-30.206/177, wurden u.a. befestigte Außenflächen der Bioremediationsanlage im Ausmaß von insgesamt ca. 1.550 m<sup>2</sup> auf den Gst. Nr. 575/1 und 573/1, beide KG Vill, genehmigt und mit Bescheiden des Landeshauptmannes von Tirol vom 07.02.2019, ZI. U-ABF-6/56/97-2019, und vom 20.03.2020, ZI. U-ABF-6/56/152-2020, erweitert.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 25.02.2021, ZI. U-ABF-6/56/196-2021, wurde auch das bestehende Baurestmassenzwischenlager von den Gst. Nr. 573/1 und 573/2, KG Vill, auf die Gst. Nr. 532/2, 542, 550, 573/1 und 573/2, alle KG Vill, verlegt und von 3.400 m<sup>2</sup> auf 5.000 m<sup>2</sup> erweitert.

Gemäß dem Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 15.04.2021, ZI. U-ABF-6/56/204-2021, darf die Erweiterungsfläche der Bioremediationsanlage im Ausmaß von ca. 660 m<sup>2</sup> auch für das Baurestmassenzwischenlager verwendet werden.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 03.02.2022, ZI. U-ABF-6/56/224-2022, wurde die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die abermalige Erweiterung der befestigten Außenflächen der Bioremediationsanlage und des Baurestmassenzwischenlagers um weitere 660 m<sup>2</sup> erteilt.

Die befestigten Außenflächen der Anlagen am Standort Zenzenhof wurden somit auf insgesamt ca. 2.132 m<sup>2</sup> erweitert.

## **II. Gegenständliche Ansuchen**

Mit Eingabe vom 17.01.2024, ergänzt mit Eingaben vom 03.04.2024, vom 31.05.2024 und vom 10.07.2024, sowie mit Eingabe vom 02.12.2024 hat die Bauentsorgungsgesellschaft m.b.H., vertreten durch die Projekt-Partner GmbH, diese wiederum vertreten durch Herrn Dr. Heinz Löderle, für den Standort Zenzenhof nachfolgende Ansuchen bei der Behörde eingebracht:

### **1. Anzeige zur Stilllegung der Bodenaushubdeponie**

Die gesamten Böschungflächen der Deponie wurden entsprechend dem bestehenden Rekultivierungskonzept humusiert, begrünt und wieder aufgeforstet. Abweichend vom ursprünglichen Rekultivierungskonzept soll jedoch die Topfläche nicht rekultiviert, sondern auf Dauer für die Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen genutzt werden.

Außerdem sollen die für den Betrieb der Bodenaushubdeponie genehmigten Betriebseinrichtungen (Brückenwaage samt Wiegecontainer, Betriebs- und Sanitäreinrichtungen, Reifenwaschanlage) weiterhin für den Betrieb der Bioremediationsanlage und des Baurestmassenzwischenlagers genutzt werden.

### **2. Antrag auf abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für den unbefristeten Weiterbetrieb und die Erweiterung des Baurestmassenzwischenlagers**

Die Betreiberin plant die Erhöhung der Umschlagmengen von derzeit 20.000 Tonnen/Jahr auf nunmehr 100.000 Tonnen/Jahr. Diese Jahreskapazität soll gesamthaft für das Zwischenlager mit stationärer Baurestmassenaufbereitung, die mechanische Abfallaufbereitung und das zusätzliche Lager für nicht gefährliche Holzabfälle gelten.

Zudem soll eine zusätzliche Lagerung diverser Holzabfälle und von Rückständen aus der biologischen bzw. mechanischen Behandlung in gesonderten Boxen, Containern oder auf befestigten Flächen erfolgen. Geplant ist diesbezüglich nur eine Zwischenlagerung und keine weitere Aufbereitung der genannten Abfälle.

Weiters ist eine Erhöhung der Aufbereitungsdauer von derzeit 200 Stunden/Jahr auf nunmehr 900 Stunden/Jahr vorgesehen und soll sowohl das Zwischenlager mit stationärer Aufbereitung als auch die mechanische Abfallaufbereitung betreffen.

Die Betreiberin plant außerdem eine flächenmäßige Erweiterung von derzeit 5.660 m<sup>2</sup> auf nunmehr 18.561 m<sup>2</sup>. Dabei soll die gesamte Zwischenlagerfläche, mit Ausnahme der bereits bestehenden befestigten Fläche, grob geschottert werden. Die Oberflächenwässer sollen somit direkt auf der Projektfläche versickern.

### 3. Erweiterung der befestigten Außenfläche

Die Betreiberin beabsichtigt nunmehr die flächenmäßige Erweiterung der befestigten Außenfläche des Baurestmassenzwischenlagers im Ausmaß von 900 m<sup>2</sup> auf Gst. Nr. 573/1 und Gst. Nr. 573/2, beide KG VIII. Die geplante Erweiterung der Manipulationsfläche liegt auf der Fläche des genehmigten Baurestmassenzwischenlagers und soll ausschließlich für dieses zur Verfügung stehen.

Für die Versickerung der auf der gegenständlich geplanten Erweiterungsfläche anfallenden Niederschlagswässer wird daher eine Konsenswassermenge im Ausmaß von rund 5,8 l/s beantragt.

### III. Antragsunterlagen

Nähere Details können den Anträgen vom 17.01.2024 und 02.12.2024 sowie den Projektunterlagen, erstellt von der Projekt-Partner GmbH, entnommen werden. Diese liegen bis zum Tag der mündlichen Verhandlung beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Zimmer Nr. B144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, zur Einsichtnahme auf und wird höflich um entsprechende Terminvereinbarung unter folgenden Telefonnummern ersucht: 0512 508 3467 oder 0512 508 3468.

### IV. Mündliche Verhandlung

In Anwendung der §§ 40 bis 44 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit § 41 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2024, findet über dieses Ansuchen eine mündliche Verhandlung am

**Dienstag, den 21.01.2025**

**mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer**

**um 09.00 Uhr**

**im Besprechungszimmer im 4. Stock des Fohringerhauses**

**Meranerstraße 5, 6020 Innsbruck**

statt.

Beteiligte können persönlich an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit dieser zur mündlichen Verhandlung erscheinen.

Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- ❖ wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhändler erfolgt,
- ❖ wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (z.B. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- ❖ wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- ❖ durch Anschlag in der Stadtgemeinde Innsbruck und
- ❖ durch Veröffentlichung im Internet

kundgemacht wird/wurde.

Als Antragstellerin beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie diese Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter sie versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Sandra Rinner